

Jugendschutz an der Grenze von (legalem) religiösem Fanatismus und (illegalem) Extremismus

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Bayreuth hat eine behördliche Entscheidung über die Ausweisung eines islamisch-salafistischen Gläubigen aufgehoben, da die vorgeworfenen Ausweisungsgründe nicht bewiesen seien. (Urteil vom 12.02.2015; Aktenz. V ZB 185/14)*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt jedenfalls bei einem Aufruf für einen bewaffneten Kampf in Terrorgruppen vor.
2. Für ausländerrechtliche Maßnahmen ist der Nachweis eines solchen gefährdenden Verhaltens erforderlich; Verdächtigungen reichen dafür nicht aus.

■ Sachverhalt

Der Kläger S ist marokkanischer Staatsangehöriger. Ein Studium in Deutschland hat er abgebrochen und hat dann zunächst als Prediger und Koranlehrer bei einem Moscheevereiner in Oberfranken (B) gearbeitet, wobei er eine strenge Glaubensrichtung des Islam vertritt und dem Salafismus zugeordnet wird. S hat eine deutsche Frau geheiratet und ist Vater eines Kindes; dadurch hat er grundsätzlich Anspruch auf eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 28 AufenthG).

S hat 2012 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die zuständigen Ausländerbehörden haben den S dreimal zu Gesprächen vorgeladen, um festzustellen, ob S verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Danach wurde mit Bescheid der Ausländerbehörde (A) die Ausweisung verfügt. S habe sich außerdem bis zur Ausreise in einer Gemeinschaftsunterkunft einzufinden, habe Meldeauflagen zu beachten und dürfe keine internetfähigen Kommunikationsmittel mehr benutzen. Begründet wurde dies damit, dass S als »Gefährder« der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzusehen sei. Insbesondere sein Verhalten beim Aufbau zweier Islamgemeinden in der Oberpfalz (in X und Y) wurde problematisiert: Es hätten Kontakte zu radi-

kalen Salafisten bestanden und S habe Jugendliche und junge Erwachsene für den bewaffneten Kampf in Terrorgruppen angeworben. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurden die drohende Abschiebung und der Sofortvollzug der Auflagen ausgesetzt (VG Bayreuth, Beschl. v. 20.05.14, Az. B 4 S 14.222).

Mit weiterer Eilentscheidung wurde dem S nach einem Familienurlaub in Marokko die Wiedereinreise nach Deutschland gestattet (VG Berlin, Beschl. v. 13.02.15, Az. 33 L 39.15 V).

Mittlerweile ist S mit seiner Familie nach Baden-Württemberg (C) umgezogen; aktuell lebt er von Sozialleistungen. Die vorliegende Gerichtsentscheidung bestätigt, dass S weiter ein Recht auf einen Aufenthalt in Deutschland und damit bei seiner Familie hat, weil die ihm gemachten Vorwürfe nicht nachgewiesen sind.

■ Argumentation des Gerichts

(...) b. Die Ausweisungsverfügung der A (...) ist rechtswidrig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des → § 54 Nr. 5a AufenthG, auf den die Ausweisung gestützt ist, nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepu-

→ In § 54 Nr. 5a AufenthG sind Gründe aufgezählt, die eine Ausweisung rechtfertigen und auch dazu führen dürfen, dass eine Familie, deren Schutz ja ebenfalls zu den Grundrechten zählt, auseinandergerissen wird. Dies wird hier vom Gericht ausführlich dargelegt. Andere Ausweisungsgründe in § 54 AufenthG sind etwa Schleusertätigkeit, Betäubungsmittelhandel und andere Straftaten, Leitung verbotener Vereinigungen und Verheimlichung von früheren Aufenthaltsorten (gedacht ist etwa an militärische Schulungscamps).

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

blik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Die freiheitlich demokratische Grundordnung wird durch Verhaltensweisen des Ausländers gefährdet, die auf eine grundlegende Umformung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind und die Grundprinzipien des Grundgesetzes missachten. Zu diesen Grundprinzipien zählen die Achtung vor den gesetzlich konkretisierten Menschenrechten, die Volkssouveränität, Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien sowie das Recht auf die Bildung und Ausübung einer Opposition. (...) Erforderlich ist hierfür eine nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts (...).

(...) [Im] Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat die Kammer nicht die Überzeugung gewonnen, dass die von S im Rahmen seiner Religionsausübung in der Vergangenheit gezeigten und auch künftig zu erwartenden Verhaltensweisen auf eine grundlegende Umformung oder Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind bzw. dass er durch sein Verhalten auch nur die rechtsstaatliche Ordnung missachtet.

(...) S gibt offen und freimütig Auskunft zu allen Fragen. Seine Aussagen in den → **Sicherheitsgesprächen**

und in den gerichtlichen Anhörungen sind detailliert, anschaulich und frei von Widersprüchen, weshalb die Kammer sie als glaubhaft ansieht.

S bezeichnet sich selbst als »konsequenten Muslim«, der nach den Geboten des Islam in seiner ursprünglichen Form lebt. Den Begriff »Salafist« lehnt er für sich ab, weil darunter

in der Öffentlichkeit ein gewaltbereiter Islamist verstanden wird und das nicht seiner Persönlichkeit entspricht.

Als »Salafismus« bezeichnet man eine Strömung des Islam, die sich strikt an der Lebensweise der »frommen Altvorderen« (arab. Al-salaf al-salih) orientiert. Gemeint sind die drei dem Propheten nachfolgenden Generationen, die den Islam noch ohne verfremdende Einflüsse auf der Basis von Koran und Sunna gelebt haben (vgl. Steinberg, Der nahe und der ferne Feind, München 2005, S. 16 ff.). (...)

A hat in dem angefochtenen Bescheid und im Fortgang des gerichtlichen Verfahrens keine tragfähigen Tatsachen benannt, aus denen hervorgeht, dass S eine »aggressiv-kämpferische Haltung« im Sinne des gewaltbereitpolitischen oder dschihadistischen → **Salafismus** gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einnimmt und durch seine Predigtinhalte bzw. sonstigen religiösen Äußerungen verbreitet.

aa) Die von A aus der Freitagspredigt vom 19.10.12 gezogene Schlussfolgerung, der Kläger habe darin nicht nur zu Geldspenden für ein Opfertier, sondern auch zur Unterstützung des militärischen Kampfes gegen die Regime in Syrien und Somalia aufgerufen, überzeugt nicht.

(..) Von Dezember 2013 bis Dezember 2014 hat S als Imam in der neu gegründeten Moschee in X gepredigt. Unabhängig davon, ob S dadurch seinen Aktionsradius ausgeweitet oder nur verlagert hat, bedürfte es auch hier konkreter Tatsachen für verfassungswidrige Aktivitäten des S, die weder vorgetragen wurden noch ersichtlich sind. Deshalb erfüllen weder organisatorische Ratschläge, die S den Verantwortlichen der Islamischen Zentren in Y und X erteilt hat, noch dort gehaltene Predigten und Unterrichte oder geleitete Gebete den Tatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG.

Seit dem Umzug nach C ist S nicht mehr als Imam tätig und besucht als einfacher Gläubiger ohne besondere Funktion die Moschee in Z. Zwar ist er nach eigenen Angaben noch alleinvertretungsberechtigter Vorstand der M-Moschee, allerdings beruhe dies darauf, dass sich niemand bereitfinde, diese Funktion zu übernehmen, aus Angst in das Blickfeld des Verfassungsschutzes zu geraten.

bb) Soweit dem S Kontakte zu deutschlandweit agierenden Salafisten vorgeworfen werden, ist auch dies nicht ausreichend, um eine Gefährlichkeit des Klägers zu begründen. Die ins Feld geführten Vorträge der namhaften Salafisten U, V und W in der M-Moschee fanden Anfang 2011 statt (...). Dass die genannten Personen in ihren Vorträgen in B verfassungsfeindliche Äußerungen getätigt haben, wird nicht vorgetragen.



Das Gericht sieht den **Salafismus** in drei Strömungen ein-

geteilt, deren Grenzen fließend sind:
 1. Der puristische Salafismus versucht, jegliche westlichen und anderen Einflüsse aus der Ideologie fernzuhalten. Politische Aktivität oder die Macht in einem Staat zu übernehmen, planen Puristen nicht.
 2. Der politische Salafismus beinhaltet die Forderung nach Einführung der Scharia und einem gottgefälligen Leben, verbunden mit einer politischen Agenda. Teile dieses Spektrums rechtfertigen unter bestimmten Bedingungen die politisch motivierte Gewalt.
 3. Der dschihadistische Salafismus sieht im militärischen Dschihad die einzige Möglichkeit, die Einheit des Islam wieder herzustellen und die Muslime zum »wahren Glauben« zurückzuführen. Daher wird Gewalt gegen alle »Feinde des Islam« und gegen Ungläubige propagiert (vgl. Entscheiderbrief 6/2013 des BAMF).



Sicherheitsgespräche, d.h. die Befragung von Ausländern zu potentiell gefährdenden Verhaltensweisen, die ausländerrechtlich zu bewerten sind, werden in § 54 Nr. 6 AufenthG erwähnt; als Rechtsgrundlage wird § 82 AufenthG angenommen. Die rechtsstaatliche Ausgestaltung sollte aber noch besser geklärt werden (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.09.10, Az. 11 S 1978/10).

Bloße Teilnahmen an Veranstaltungen, in denen evtl. andere zu Gewaltanwendung aufrufen (...), führen ebenfalls nicht zur Annahme einer Gefährdung (VGH Mannheim, Urt. v. 27.03.1998, Az. 13 S 1349/96). Erforderlich ist, dass der Ausländer persönlich eine Gefahr für das jeweilige Schutzgut darstellt.

Die von A vorgelegten Screenshots des Facebook-Accounts des S und der M-Moschee, für den er verantwortlich ist, sind nicht zeitlich einzuordnen, da sie nicht mit einem Datum versehen sind. Laut Aussage der Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung wurden sie im März 2015 ausgedruckt. Die Ehefrau des S, die nach eigenen Angaben die Accounts betreut, verweist auf ein Aktivitätenprotokoll, wonach die Facebook-Accounts in den letzten eineinhalb Jahren so gut wie gar nicht mehr benutzt wurden und zuvor hauptsächlich im Rahmen der Spendenwerbung. (...) Letztlich kann dies dahinstehen, denn auch wenn sich in den Freundschaftslisten unter den rund 420 Kontaktadressen mindestens neun Adressen von salafistischen Predigern oder Vereinen befinden, wie von A vorgetragen, zeigt dies nur, dass S Kontakte zum salafistischen Spektrum hat, beweist aber nicht, dass er selbst verfassungsfeindliche Meinungen verbreitet. (...)

cc) Der Vorwurf des A, S habe junge Salafisten aus Y dazu inspiriert, sich am dschihadistischen Kampf in Syrien zu beteiligen, ist weder aus den vorgelegten Unterlagen nachweisbar, noch hat sich dies nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und Anhörung des S bewahrheitet.

S räumt ein, dass er die Brüder D aus Y schon als Jugendliche von ca. 15 bis 17 Jahren in der M-Moschee kennengelernt hat. Auch als in Y ein eigenes Islamisches Zentrum und eine Moschee gegründet wurden, habe er sie bei Besuchen im Kreis der Großfamilie G dort getroffen. Von der Ausreise der Brüder habe er erst nachträglich erfahren. Als er einmal in Y in dem kleinen Islam-Shop gewesen sei, sei ein aufgebracht Mann auf ihn losgegangen mit den Worten: »Was hast du mit meinen Kindern gemacht?« Er habe ihm ein Mobiltelefon in die Hand gedrückt mit der Aufforderung, mit seinen Söhnen zu sprechen. Erst am Telefon habe er gemerkt, dass sich der Gesprächspartner nicht in Deutschland befand. Den jungen Mann habe er dann gefragt, wieso er das gemacht und den Willen der Eltern nicht respektiert habe. Konfrontiert mit der polizeilichen Aussage des Vaters D, wonach S mit seiner salafistischen Gesinnung die Söhne beeinflusst habe und an deren Ausreise schuld sei, gibt S an, er könne es sich nur so erklären, dass der Vater einen Schuldigen brauche, um nicht nach seiner eigenen Verantwortung suchen zu müssen. Wenn er vorher um Rat gefragt worden wäre, hätte er versucht, die beiden

Brüder von ihrem Vorhaben abzubringen. (...) Bestätigt wird dies durch die Aussage des H, Cousin der Brüder D, in dessen Sicherheitsgespräch (...). Er berichtet, dass der Vater der Brüder den S und die [Leute aus] B beschuldige, weil sie so salafistisch seien, und fügt hinzu: »Dabei sind die eher zurückhaltend.« (...).

Was den in Syrien ums Leben gekommenen K betrifft, erklärt S ebenfalls, dass er ihn gekannt, 2010 sogar getraut, aber erst nachträglich von dessen Ausreise und Tod erfahren habe. Ihm gegenüber habe K 2010 nur von einem beabsichtigten Studium in Ägypten gesprochen. Davon habe er ihm wegen der damaligen Unruhen abgeraten. K habe damals in N gewohnt. Erst als dessen Vater ihn gebeten habe, mit der trauernden Mutter zu sprechen, habe er erfahren, dass K in Syrien umgekommen sei. Auch dieser Aussage des S hat die Beklagtenseite nichts Konkretes entgegenzusetzen.

S betont ausdrücklich, dass er mehrfach in Predigten und Gesprächen klar gemacht habe, er sei dagegen, nach Syrien zu gehen und zu kämpfen. Deswegen sei er wohl von daran interessierten oder dazu entschlossenen Personen auch nicht mehr angesprochen worden. Wenn in seiner Moschee jemand vorgehabt hätte, nach Syrien zu gehen, hätte er versucht, ihn durch intensive Gespräche davon abzubringen. Wenn dies nichts genutzt hätte, hätte er ihm Hausverbot erteilt, damit nicht andere Moscheemitglieder mit diesen Gedanken infiziert würden und wenn er befürchtet hätte, dass jemand eine Gefahr darstelle, sei es in Deutschland oder im Ausland, hätte er kein Problem damit gehabt, die → **Polizei einzuschalten**.

Nach alledem kann die Kammer nicht erkennen, dass S durch Verbreitung salafistischen Gedankenguts dazu beigetragen hat, dass junge Muslime radikalisiert und zum Kampf in Syrien animiert wurden. (...)

dd) S hat sowohl bei den Sicherheitsgesprächen als auch vor Gericht betont, dass er die deutschen Gesetze und die staatliche Ordnung respektiere und dies auch anderen vermittele.

So bekennt er sich klar zur Scharia, erklärt aber gleichzeitig, dass man das annehmen müsse, was in dem jeweiligen Land vorgegeben sei.

Er wisse die Demokratie hier zu schätzen. Dass müsse und könne man nicht ändern. (...) Auch Strafen seien etwas Staatliches; dafür brauche man

➔ Nach **Einschalten der Polizei** bzw. der Sicherheitsbehörden steht dem Staat insbesondere die Einschränkung der Reisefreiheit der potentiellen »Gotteskrieger« als Reaktionsmittel zur Verfügung; begründet wird dies damit, dass deren Aktivitäten im Ausland den Sicherheitsinteressen und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden würde (vgl. hierzu das aktuelle Urteil des VG Arnberg vom 24.07.15, Az. 12 K 658/14, das sich mit einem unterbundenen Ausreiseversuch von Mitgliedern einer verbotenen Vereinigung befasst).

➔ Bei der **Scharia** als religiösem Strafrecht für islamische Gläubige sind im Verhältnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor allem zwei Problemkreise zu beachten: Das Infragestellen des Strafmonopols des Staates und die Grausamkeit der Strafen. Ein gemäßigter Salafist hält zwar die Strafen wie Handhacken gemäß seinem Glauben grundsätzlich für richtig, akzeptiert aber, dass dies in Deutschland nicht praktikierbar ist. Ebenso akzeptiert er die Zuständigkeit der Strafverfolgungsorgane und wird nur insoweit »richterlich« tätig, als dies bei auch in Deutschland praktizierten alternativen Verfahren der Streitbeilegung (Schiedsgerichte, Mediation) zulässig wäre.

Gerichte. Deshalb praktiziere er die ➔**Scharia** nur, soweit sie deutschen Gesetzen nicht widerspreche. Leuten, die etwas Anderes forderten, würde er seine Überzeugung klar zu machen versuchen. Wenn jemand etwas Terroristisches vorhätte, würde er das melden. Gewalt lehne er ab (...).

In seiner Betätigung als »Wali«, als »Schutzherr« für zum Islam konvertierte Frauen sieht S sich als Ratgeber für die Befolgung der Regeln des Islam. Er betont, dass er damit nicht das Gesetz ersetzen wolle, aber

die Leute wollten ihre privaten Probleme nicht sofort den Gerichten vortragen. Ein Streben nach einem parallelen Rechtssystem kann dem S damit nicht unterstellt werden.

Es liegen auch keine Tatsachen oder Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass S die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder den Gleichbehandlungsgrundsatz öffentlich missachtet. Es ist im Gegenteil bemerkenswert, dass S kein Problem damit hat, dass seine Ehefrau, die ein Masterstudium absolviert hat, nun an ihrer Promotion arbeitet. (...) Wenn die Notwendigkeit gegeben sei, habe er gegen die medizinische Behandlung seiner Frau durch einen männlichen Arzt nichts einzuwenden. (...)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass sich S in einem Verfahren, das sein Bleiberecht in Deutschland zum Gegenstand hat, mit der gebotenen Vorsicht äußern wird, kann ihm kein rein taktisches Verhalten unterstellt werden, solange keine gegenläufigen Tatsachen vorgelegt werden können.

■ Anmerkung

Das Verwaltungsgericht folgt in seiner Entscheidung klar rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach für den Vorwurf der Umsetzung von verfassungswidrigen Lehren oder daraus hergeleiteten Verhaltenspflichten oder einer Propaganda dafür konkrete Belege erforderlich sind und der bloße Verdacht nicht ausreicht. Unzweifelhaft ist es schwierig gerade in entstandenen Sondermilieus die Faktenlage genau genug zu ermitteln; trotzdem kommt ein Aufweichen der Anforderungen aus meiner Sicht nicht in Betracht, weil dies verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre.

Dem Argument, dass man doch nicht tatenlos zuwarten darf, bis erst eine Straftat begangen wurde, ehe man staatlicherseits handeln kann, ist entgegenzuhalten, dass es verschiedene ineinandergreifende Instrumente gibt, die vorher ansetzen: Bereits die Propaganda und der Aufruf zu Straftaten oder zur finanziellen Unterstützung von Straftätern sind bei Umsetzung der Straftat als Mitwirkung ebenfalls strafbar (Anstiftung und Beihilfe). Bei Ausländern würde dann der Ausweisungsgrund der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Tragen kommen. Bei Deutschen kann durch eine Einschränkung der Reisefreiheit vorbeugend gehandelt werden. Dazu kommt die Möglichkeit verfassungswidrige Vereinigungen, zu denen auch religiöse Vereine zählen können, zu verbieten, wobei eine Weiterbetätigung in solchen Strukturen dann wieder ausländerrechtliche Bedeutung erhält (§ 54 Nr. 7 AufenthG). Beispielsweise ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.05.14 (Az. 6 A 3/13) das Verbot des radikal-salafistischen »Internationalen Jugendvereins – Dar al Schabab« als rechtmäßig bestätigt worden. Dieser Verein habe sich nicht darauf beschränkt sich mit im Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien stehenden Lehren als Glaubensinhalt zu befassen, sondern die konkrete Umsetzung dieser Lehren oder aus ihnen hergeleiteter Verhaltenspflichten in Deutschland propagiert.

Für den Jugendschutz ist neben diesen ordnungspolitischen Ansätzen, die sich als struktureller Jugendschutz darstellen, auch bedeutsam, welche pädagogischen Ansätze des erzieherischen Jugendschutzes erwogen werden können. Dabei ist selbstverständlich ein Angebot zur demokratischen politischen oder sonst gesellschaftlichen Partizipation bedeutsam, wie es in den verschiedenen Ausgestaltungen von Jugendarbeit und ggf. Jugendsozialarbeit zum Ausdruck kommt. Daneben ist, wie in anderen Bereichen, in denen ein Abdriften in extreme Gewaltbereitschaft besteht (Fußballfans, Neonazis), zu erwägen, ob und inwieweit eine Zusammenarbeit mit gemäßigten Vertretern dieser Richtungen möglich und sinnvoll ist. Einerseits könnte ein Einwirken durch einen angesehenen Gläubigen bei bereits radikalisierten Glaubensanhängern mäßigend wirken und einen Wechsel hin zum tatsächlich umgesetzten Extremismus verhindern. Andererseits führt ein werbendes Auftreten für fanatische Glaubensvorstellungen auch zur Vergrößerung des potentiell gefährdeten Personenkreises. Ebenso wie das Gericht kann der Jugendschutz nur jeweils im Einzelfall – und mit den aufgezeigten Unsicherheitsmomenten der absichtlichen Täuschung – feststellen, ob von der betreffenden Person ein nicht hinzunehmendes Gefährdungspotential ausgeht.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, mit dem der JMStV geändert werden soll, ist von den Ministerpräsidenten auf den Weg in die Länderparlamente gebracht worden (s. www.heise.de/news/ticker/meldung/Jugendmedienschutz-JMStV-Staatsvertrag-Das-grosse-Bibbern-vor-den-Landtagen-2919087.html). Inhaltlich wird dem Entwurf von der einen Seite zu starke Regulierung und von der anderen Seite zu starke Deregulierung vorgehalten; einheitlicher ist man in der Auffassung, dass eine große Reihe aktueller Probleme weiter unbehandelt bleibt (s. hierzu: Lücken im System, von Tilmann Gangloff in: tv diskurs Nr. 74, Heft 4/2015, S. 70-73).

■ Rechtsprechung

Das rechtliche Einstehenmüssen für Telemedieninhalte ist Gegenstand einer Reihe aktueller Entscheidungen und Aufsätze. Das OLG Dresden hat den Betreiber eines Mikrobloggingdienstes im Rahmen der sogenannten Störerhaftung für beleidigende Posts eines anonymen Dritten als verantwortlich angesehen und eine Verurteilung vorgenommen, dass das Verbreiten bestimmter beleidigender Äußerungen zu unterlassen sei (Urt. v. 01.04.15, Az. 4 U 1296/14 n.rkr.). Das LG Köln hat eine Verantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung auch beim Domain-Registrar gesehen (Urt. v. 13.05.15, Az. 28 O 11/15; ähnlich LG Frankfurt/M., Beschl. v. 22.05.14, Az. 6 W 20/14). Das Kammergericht Berlin hat die Strafbarkeit eines Hostproviders als Gehilfe einer Straftat dann als gegeben angesehen, wenn er von der jeweiligen Straftat konkrete Kenntnis hatte (Beschl. v. 25.08.14, Az. 4 Ws 71/14 – 141 AR 363/14). Die Haftung des Providers eines Internetportals für beleidigende Kommentare Dritter, die nicht unverzüglich nach Erscheinen entfernt wurden, hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als gegeben angesehen (Urt. v. 16.06.15, Az. 64509/09 – Delfi AS/Estland). Mit Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen befassen sich Leistner/Grise (in: GRUR 1/2015, S. 19-27 und 2/2015, S. 105-115). Eine vollständige Klärung des Umfangs der straf- und zivilrechtlichen Haftung von Nichturhebern einer strafrechtlich relevanten Äußerung im Internet ist allerdings immer noch nicht anzunehmen.

Der Betreiber einer Diskothek hat aktiv Vorsorge dagegen zu treffen, dass in seinen Räumen Drogenhandel erfolgt, ansonsten droht ihm die Gewerbeuntersagung. Insbesondere wenn bereits durch Polizeirazzien Kenntnis von der Problemlage besteht, genügt eine allgemeine Anweisung an das Security-Personal, bei Feststellung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz die Polizei einzuschalten, nicht mehr. Entsprechende Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der gewerberechtlichen Sanktionen sind vom OVG Lüneburg (Beschl. v. 29.06.15, Az. 7 ME 32/15) und vom VG Neustadt/Weinstraße (Urt. v. 06.08.15, Az. 4 K 309/15.NW) ergangen.

Bei der Übernahme der Betreuung und Aufsicht eines minderjährigen Kindes durch eine Pflegemutter gelten die gleichen Haftungsgrundsätze zum Umfang der Aufsichtspflicht wie bei den Eltern. Im konkreten Fall sei die Leiterin zu einem im Garten aufgestellten Schwimmbecken durch das Davorstellen eines Holzbrettes nur unzureichend gesichert gewesen, weshalb in der Nähe davon ein Kleinkind von 14 Monaten nicht – jedenfalls nicht mehrere Minuten lang – unbeaufsichtigt beim Spielen habe zurückgelassen werden dürfen (OLG Köln, Urt. v. 13.08.15, Az. 8 U 67/14).

Die Einrichtung eines Bewegungsbereiches in einem Pausenhof unter Aufstellung von 2 Basketballkörben, 2 Tischtennisplatten und eines Ballfangzaunes sei von den Grundstücksnachbarn wegen der Sozialadäquanz von Kinderlärm hinzunehmen, wie das VG Ansbach entschieden hat (Urt. v. 16.07.15, Az. AN 3 K 14.01344). Zudem bestehe auch bei Ganztagsunterricht ja nur eine beschränkte Nutzungsdauer (vgl. hierzu auch NJW-spezial 17/2015, S. 513 f mit Bezug auf BGH, Urt. v. 29.04.15, Az. VIII ZR 197/14).

Zur Abgrenzung von Öffentlichkeit und geschlossener Veranstaltung hat das OLG Frankfurt in einer urheberrechtlichen Streitigkeit Stellung genommen (Urt. v. 20.01.15, Az. 11 U 95/14). Fußballsendungen aus dem Pay-TV, die in einer Gaststätte gezeigt werden, sollen nach dieser Entscheidung dann nicht öffentlich aufgeführt worden sein, wenn glaubhaft nur Mitglieder eines Dartclubs und einer Skatrunde, mit einer Gesamtzahl von unter 20 Personen, als Zuschauer geduldet worden waren, auch wenn die Gaststätte in der fraglichen Zeit nicht abgeschlossen worden war. Entscheidend sei aber letztlich der jeweilige Einzelfall.

*Einstehenmüssen für
Telemedieninhalte*

*Diskothek
Drogenhandel*

Aufsichtspflicht

Kinderlärm

Öffentlichkeit

Nachtrag zu KJug 3/2015

Das OLG Frankfurt/Main hat ebenfalls eine Rückzahlungspflicht des betroffenen Elternteils bejaht, der das Sparguthaben seines minderjährigen Kindes für – kindbezogene – Anschaffungen verwendet hatte (Beschl. v. 28.05.15, Az. 5 UF 53/15; s.a. Anm. Pätzold in NZFam 18/2015, S. 879).

■ Schrifttum

Kindeswohl und Elternrecht – ein Balanceakt [Bericht über eine Tagung, die sich u.a. mit der Qualitätssicherung bei Fachgutachten über Gefährdungen des Kindeswohls befasst hat] von Ralph Neumann in: DRiZ 10/2015, S. 338-339.

25 Jahre § 41 SGB VIII und die jungen Erwachsenen – eine zwiespältige Bilanz [Plädoyer für eine eigenständige Leistung; unter dem Stichwort ›Care Leavers‹ wird weiter die Notwendigkeit eines geordneten Abschlusses von Jugendhilfemaßnahmen angesprochen; zusätzlich erfolgen umfangreiche Literaturhinweise] von Dr. Christian Lüders in: ZKJ 9-10/2015, S. 364-368.

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2014/2015 [Übersicht über aktuelle Themenschwerpunkte, Gesetzgebung und Rechtsprechung mit dem Schwerpunkt auf Rundfunk und Telemedien] von Dr. Kristina Hopf und Birgit Braml in: ZUM 11/2015, S. 851-858.

Was muss eine zukunftssichere Telemedienordnung leisten? [Erforderlich ist die effektive Wahrung der Belange von Jugend- und Verbraucherschutz bei gleichzeitiger Vielfalt des Angebotes; dazu ist ein angepasster rechtlicher Rahmen notwendig, etwa in Form eines Bund-Länder-Staatsvertrages] von Prof. Dr. Jörg Gundel in: BayVBl 18/2015, S. 617-624.

IARC und USK – Alterskennzeichen für Apps und Online-Games – Rechtliche und praktische Analyse des ersten globalen Jugendschutzsystems [Bei gleichzeitiger umfangreicher Vorstellung der rechtlichen Regelungssystematik des JMStV wird die neue Kennzeichnungsmethode dazu in Beziehung gesetzt] von Sebastian Schwiddessen in: CR 8/2015, S. 515-525.

Sexting und Posendarstellungen Minderjähriger – Fakten, Hintergründe und Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutz [Aufriss des Problemfeldes und Ansprechen von Restriktions- und Präventionsmöglichkeiten] von Dr. Daniel Hajok in: JMS-Report 4/2015, S. 2-6.

Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen [Aktuelle Rechtsprechung zu allen Rechtsgrundlagen wie Wettbewerbsrecht (UWG), JMStV, Heilmittelwerbegesetz und Glücksspielstaatsvertrag] von Dr. Martin Gerecke in: NJW 44/2015, S. 3185-3190.

Jugendschutz und unentgeltliche Gewinnspiele [Aus dem Vergleich zwischen Gewinnspielen im Online-Bereich und Offline-Bereich und den je spezifischen Rechtsgrundlagen wird abgeleitet, dass die Teilnahme an unentgeltlichen Gewinnspielen für Minderjährige aller Altersstufen erlaubt sei] von Marco Erler in: ZUM 11/2015, S. 851-858.

Unterstützung am Übergang Schule – Beruf [Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII] in: NDV 11/2015, S. 545-555.

Anklage ohne Grund – Ehrschutz contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap [Bei der Beurteilung, ob eine Beleidigung vorliege, müsse beim Gangsta-Rap auf die Genretypik abgestellt werden, so dass wohl nur textliche Fremdkörper und Eingriffe in den absolut geschützten Intimbereich des Betroffenen ehrverletzend sein könnten] von Dr. Mustafa Oglakcioglu und Christian Rückert in: ZUM 11/2015, S. 876-883.

Radikaler Islamismus und Islamfeindlichkeit – Beispiele der Jugendgefährdung aus der Spruchpraxis der BPjM [Vorgestellt werden Fälle der Werbung für den Märtyrertod auf der einen Seite und von Volksverhetzung auf der anderen Seite] von Petra Meier in: BPjM-aktuell 4/2015, S. 19-21.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt, Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM